

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00031 vom 28. Mai 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2007.00031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2007.00031)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00031 du 28 mai 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00031 del 28 maggio 2009

## Erwägungen

### E. 1

1.1. X., geboren 1958, war von September 1986 bis Ende April 1992 bei der Firma Y. AG, '...', als angelernter Dreher und CNC-Operateur angestellt und dadurch bei der Personalvorsorgestiftung Y. (heute: in Liquidation), '...', im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert.

Im April 1991 blieb er wegen Rückenbeschwerden mit völliger Bewegungsunfähigkeit während zwei Wochen der Arbeit fern. Nach Wiederaufnahme der Berufstätigkeit und weitgehender Beschwerdefreiheit war er von 2. September bis 20. Oktober 1991 zu 100 % und anschliessend bis 17. November 1991 zu 50 % arbeitsunfähig. Ein weiterer Rückfall mit einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ab 16. Dezember 1991 hatte einen von 8. bis 24. Januar 1992 dauernden Aufenthalt im Spital I. zur Folge, wo ein lumboradikulares Syndrom S1 links mit einer Diskushernie L5/S1 links diagnostiziert wurde. Mitte Februar 1992 kehrte X. an den angestammten Arbeitsplatz bei der Y. AG zurück, verlor seine Stelle aber wegen der Liquidation der Arbeitgeberfirma auf Ende April 1992, wobei ein beabsichtigter Wechsel zur Firma Z. AG, '[...]', '...', gesundheitsbedingt nicht zustande kam. In der Folge bezog X. Arbeitslosentaggelder.

Ab 30. August 1993 bis 18. September 1994 war X. bei einer Tochtergesellschaft der seinerzeitigen A. AG '[...]', '...', als Dreher angestellt und infolgedessen ab 1. Dezember 1993 bei der damaligen Sammelstiftung BVG der ELVIA Leben Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Genf, nachmaligen Sammelstiftung BVG der ELVIA Leben, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich, und heutigen Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich, berufsvorsorgeversichert. Nach einem vollständigen Arbeitsausfall von 21. bis 27. März 1994 musste er sein Arbeitspensum ab 28. März 1994 wegen erneuter Rückenbeschwerden auf 50 % reduzieren. Am 8. September 1994 unterzog er sich in der Neurochirurgischen Klinik des Spitals B. einer Mikrodiskektomie L5/S1. Ab Januar 1995 war er bei der Einzelfirma seines Cousins (C., '...') zu zirka 30 % als Vertreter für Lebensmittel beschäftigt. Einen Versuch, ab Mai 1995 bei der D. AG, '...', wieder als Dreher zu arbeiten, brach er wegen Rückenproblemen bereits im Juni 1995 wieder ab. In der Folge ging er keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Das bis zum Austritt aus der Versicherung der damaligen Sammelstiftung BVG der ELVIA Leben Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft geäußerte Vorsorgeguthaben wurde per 31. Dezember 1994 als Einmaleinlage in eine Freizeittätigkeitspolice überführt (vgl. zum Ganzen: Urk. 2/2-3, 2/9-13, 9/1-4, 9/8, 13/5-7, 13/9-10, 13/24.3-15, 13/24.16 S. 28-37, 13/24.19-25, 19, 24/18-21 und 24/23-24).

1.2. Ende August 1995 meldete sich X. bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an (Urk. 13/24.1 = 24/22). Die zuständige IV-Stelle des Kantons '\_\_\_' ordnete zunächst berufliche Massnahmen in Form eines von 3. Januar bis 2. Oktober 1996 dauernden Arbeitstrainings als Vertreter in der Lebensmittelbranche an (vgl. Verfügungen vom 17. Januar 1996 [Urk. 13/24.16 S. 35] und 1. Mai 1996 [Urk. 13/24.16 S. 32] sowie Taggeldverfügungen vom 25. Januar 1996 [Urk. 13/24.16 S. 36-37] und 10. Mai 1996 [Urk. 13/24.16 S. 30-31]; vgl. Urk. 13/24.16 S. 28-29 und S. 33-34 sowie 13/24.19). Mit Verfügung vom 24. Juli 1997 (Urk. 2/5 = 13/24.16 S. 20-24) sprach sie X. dann eine halbe IV-Rente nach Massgabe eines IV-Grades von 57 % mit Wirkung ab 1. Juni 1996 zu (vgl. Vorbescheid vom 18. Dezember 1996 [Urk. 13/24.17] und Mitteilung des Beschlusses an die zuständige Ausgleichskasse vom 29. Januar 1997 [Urk. 13/24.16 S. 25-26], samt Beiblatt [Urk. 13/24.16 S. 27]; vgl. auch Schreiben vom 17. Januar 1997 [Urk. 13/24.25 S. 2-3]). Mit Verfügung der IV-Stelle vom 27. April 1999 (Urk. 2/6 = 13/1 = 13/24.16 S. 6-9 = 13/24.16 S. 10-13) wurde die Leistung mit Wirkung ab 1. Juli 1998 auf eine ganze IV-Rente erhöht (IV-Grad: 100 %; vgl. Mitteilung an des Beschlusses an die zuständige Ausgleichskasse bzw. an X. persönlich vom 17. März 1999 [Urk. 13/24.16 S. 14-15]). In der Folge wurde der Leistungsanspruch bestätigt (vgl. zuletzt: Verfügung vom 28. Juni 2002 [Urk. 13/8] und Mitteilung vom 6. November 2002 [Urk. 13/11 = 13/24.16 S. 1]; vgl. zuvor bereits Mitteilung vom 4. Februar 1998 [Urk. 13/24.16 S. 19] und Verfügung vom 6. April 1998 [Urk. 13/24.16 S. 17-18]; vgl. zum Ganzen auch: Feststellungsblätter vom 25. April und 11. Dezember 1996, 22. Januar 1997, 28. Januar 1998 und 12. März 1999 [Urk. 13/24.10]).

1.3. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1997 (Urk. 9/5) liess X. bei der Rückversicherung der damaligen Sammelstiftung BVG der ELVIA Leben Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft um Ausrichtung von Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge nachsuchen, welches Ansinnen mit Antwortschreiben vom 19. Dezember 1997 (Urk. 2/4 = 9/6) unter Berufung auf einen gemäss IV-seitiger Festlegung per 1. Juni 1995, mithin erst nach erfolgtem Austritt eingetretenen Versicherungsfall abgelehnt wurde. Das mit Schreiben vom 10. Februar 1998 (Urk. 9/7) erneuerte Leistungsbegehren wurde am 18. November 1998 wiederum abschliessig beantwortet (Urk. 2/7 = 9/11); dies nach Konsultation der IV-Akten (vgl. Urk. 9/9-10 und 13/24.18) und mit der modifizierten Begründung, dass die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit bereits 1991, mithin vor Versicherungsaufnahme eingetreten sei.

Nachdem er mit Schreiben vom 30. August 1999 bei der Personalvorsorgestiftung Y. in Liquidation um Ausrichtung einer Invalidenrente hatte nachsuchen lassen und deren Rückversicherung (E. Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Nyon; vgl. Urk. 13/2-3) das Ansinnen mit Schreiben vom 6. September 2000 ebenfalls abgelehnt hatte, liess X. am 13. April 2004 beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Klage gegen die Personalvorsorgestiftung Y. in Liquidation einreichen mit dem Antrag, es sei ihm ab 1. Juni 1996 eine Invalidenrente für eine Erwerbsunfähigkeit von 57 % und ab 1. Juli 1998 für eine Erwerbsunfähigkeit von 100 %, nebst Kinderrenten, auszurichten. Mit Urteil vom 18. Juli 2005 wies das angerufene Versicherungsgericht des Kantons '\_\_\_' die Klage ab (vgl. Urk. 13/17-18), welcher Entscheid im Rechtsmittelzug bestätigt wurde (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichtes [EVG] vom 3. April 2006 [B 98/05; Urk. 2/8]).

1.4. In der Folge gelangte der nunmehr durch Sozialversicherungsfachmann Guido Bärlé Andreoli, Oensingen, vertretene X. \_\_\_ mit Schreiben vom 18. Mai 2006 (Urk. 9/12) und 22. Mai 2006 (Urk. 9/13) an die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche mit Erklärung vom 23. Mai 2006 (Urk. 9/14) einen Verjährungseinredeverzicht bis 31. Dezember 2006 für bislang noch nicht verjährte Ansprüche abgab. Auf Nachfrage vom 6. Dezember 2006 (Urk. 9/15) wurde der Einredeverzicht mit Schreiben und Erklärung vom 21. Dezember 2006 (Urk. 9/16-17) bis längstens 31. März 2007 verlängert.

### **E. 1.1**

1.1.1. Streitig und zu prägen ist, ob die als Berufsvorsorgeeinrichtung ins Recht gefasste Beklagte für die vom Kläger in seiner Eigenschaft als vormaliger Versicherter geltend gemachten Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge aufzukommen hat.

1.1.2. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zum Entscheid über die strittigen Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge ist gegeben (Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG] in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]; BGE 130 V 103 Erw. 1.1 und 111 Erw. 3.1.2 sowie 128 II 386 Erw. 2.1.1).

### **E. 1.2**

1.2.1. Nach der bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Fassung von Art. 23 BVG haben Personen Anspruch auf Invalidenleistungen, die im Sinne der IV zu mindestens 50 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Am 1. Januar 2005 ist Art. 23 BVG in der Fassung gemäss 1. BVG-Revision in Kraft getreten. Danach haben unter anderem Personen Anspruch auf Invalidenleistungen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren (lit. a).

1.2.2. Vorliegend sind die materiellen Rechtsfolgen eines Sachverhalts zu beurteilen, der sich in den wesentlichen Zügen vor dem Inkrafttreten der Neufassung von Art. 23 BVG verwirklicht hat. Demnach sind der Beurteilung dem allgemeinen Übergangsrechtlichen Grundsatz folgend die vor dem Inkrafttreten der 1. BVG-Revision geltenden Rechtsnormen zugrunde zu legen (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1 und 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Zwar betrifft der Rechtsstreit eine Dauerleistung, über welche noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, und wäre nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis Ende 2004 auf den damals gültig gewesenen Art. 23 BVG und ab diesem Zeitpunkt auf Art. 23 lit. a BVG abzustellen (BGE 130 V 445; vgl. lit. f. der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003 [1. BVG-Revision]; Urteil des EVG vom 18. Oktober 2006 [B 18/06] Erw. 3.1.1), doch bleibt die Unterscheidung im Ergebnis ohne Belang.

### **E. 1.3**

1.3.1. Gemäss Art. 26 Abs. 1 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; Art. 29 IVG). Der Eintritt des Versicherungsfalles fällt somit in der Regel mit der Eröffnung der 1-jährigen Wartezeit nach Art. 29 Abs.

1 lit. b IVG zusammen (BGE 118 V 245 Erw. 3c, mit Hinweis). Im Bestreitungsfall greift allenfalls eine auf offensichtliche Unrichtigkeit der Festsetzung der IV-Stelle eingeschränkte Überprüfungsbefugnis des Berufsvorsorgegerichtes Platz (BGE 130 V 270 Erw. 3.1 und 3.2; SVR 2005 BVG Nr. 5 S. 15 Erw. 2.3 [in BGE 130 V 501 nicht publiziert]; vgl. auch Urteil des EVG vom 21. April 2006 [I 349/05] Erw. 2.3 und 2.4). Vorsorgeeinrichtungen, die ausdrücklich oder unter Hinweis auf das Gesetz vom gleichen Invaliditätsbegriff wie die IV ausgehen, sind im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Invaliditätsbemessung der IV-Stelle gebunden (unter Einschluss des von dieser festgelegten Zeitpunktes des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit), sofern die Vorsorgeeinrichtung spätestens im Vorbescheidverfahren (Art. 73 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV] in der von 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 2002 in Kraft gestandenen Fassung bzw. Art. 73 bis ff. IVV in der seit 1. Juli 2006 geltenden Fassung) - respektive, während dessen zeitweiliger Ersetzung durch das Einspracheverfahren von 1. Januar 2003 bis 30. Juni 2006, angelegentlich der Verfügungseröffnung - in das IV-rechtliche Verfahren einbezogen worden ist und sich die Invaliditätsbemessung der IV aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erweist (BGE 132 V 1, 130 V 270 Erw. 3.1, 129 V 73 und 126 V 308 Erw. 1). Der Einbezug der Vorsorgeeinrichtung in das IV-rechtliche Verfahren hat dagegen keine Bedeutung, wenn sich diese an das IV-rechtlich verhängte hält, ja sich darauf stützt. Diesfalls muss sich die versicherte Person die IV-rechtliche Betrachtungsweise, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war, auch dann entgegenhalten lassen, wenn der Vorsorgeversicherer nicht in das IV-Verfahren einbezogen wurde. Vorbehalten bleibt auch in diesem Fall eine offensichtlich unhaltbare Invaliditätsbemessung durch die Organe der IV. Nachträglich geltend gemachte Tatsachen oder Beweismittel, welche im IV-rechtlichen Verfahren nicht von Amtes wegen erhoben werden müssen, sind nur beachtlich, sofern sie zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen und die Verwaltung, welcher sie unterbreitet werden, verpflichtet werden, im Rahmen einer prozessualen Revision auf die ursprüngliche, formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen (BGE 130 V 270 Erw. 3.1; Urteil des EVG vom 23. Oktober 2006 [B 61/06] Erw. 2.1; vgl. zur Frage der Verbindlichkeitswirkung auch Urteil des Bundesgerichts [BGer] vom 25. Juli 2008 [9C\_414/2007] Erw. 2.1-3).

1.3.2. Vorliegend setzte die IV-Stelle die Eröffnung der Wartezeit ausweislich der von den Parteien beigebrachten Unterlagen sowie der gerichtlich beigezogenen IV-Akten nach Prüfung der einschlägigen Belege auf Juni 1995 (Niederlegung der Arbeit bei der D. AG) fest (Urk. 2/5 = 13/24.16 S. 20-24; vgl. Urk. 13/24.10 S. 7-12, 13/24.16 S. 25-27, 13/24.17 und 13/24.25 S. 2-3); eine verspätete IV-Anmeldung wurde verneint. Angesichts dessen, dass sich der Kläger bereits im August 1995 bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet hatte (Urk. 13/24.1 = 24/22), war der IV-Rentenanspruch rückwirkend bis August 1994 zu prüfen und wäre demnach bei Annahme einer schon vor Juni 1995 vorgelegenen langdauernden Arbeitsunfähigkeit hinsichtlich der angestammten Tätigkeit ein vor dem 1. Juni 1996 liegender Rentenbeginn denkbar gewesen (vgl. Art. 48 Abs. 2 IVG). Zwar hat die IV-Stelle mithin einen früheren Beginn der ursprünglich zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise die Frage, ob diese schon während bestehendem Vorsorgeverhältnis mit der Beklagten (unter Berücksichtigung der Nachdeckung gemäss Art. 10 Abs. 3 BVG bis Ende November 1994 dauernd; vgl. Urk. 8 S. 3 Ziff. III/A/3 sowie 2/3 = 9/3 und 2/4 = 9/6)

eingetreten sei, implizit und in IV-rechtlich relevanter Weise verneint, was seitens der Beklagten unangefochten geblieben ist. Indessen ist die fragliche RentenverfÄ¼gung vom 24. Juli 1997 (Urk. 2/5 = 13/24.16 S. 20-24) keiner prÄ¼sumtiv leistungspflichtigen Berufsvorsorgeeinrichtung erÄ¼ffnet worden, namentlich auch nicht der Beklagten (vgl. Schlussbemerkung gemÄ¼ss Vorbescheid vom 18. Dezember 1996 [Urk. 13/24.17] und Verteiler gemÄ¼ss Mitteilung des Beschlusses an die zustÄ¼ndige Ausgleichskasse vom 29. Januar 1997 [Urk. 13/24.16 S. 25-26]), womit eine Verbindlichkeitswirkung zu verneinen ist und die Organe der beruflichen Vorsorge - respektive im Klagefall das zustÄ¼ndige Vorsorgegericht - die Anspruchsvoraussetzungen ihrerseits frei zu prÄ¼fen haben (vgl. Urteil des EVG vom 14. August 2000 [B 50/99] Erw. 2d). Damit bleibt insbesondere auch der seitens der Beklagten erhobene Einwand, die InvaliditÄ¼tsursÄ¼chliche ArbeitsunfÄ¼higkeit sei (in geringerem Ausmass) schon frÄ¼her eingetreten, nÄ¼mlich bereits vor dem Beginn des in Frage stehenden berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes, zulÄ¼ssig (vgl. Urteil des EVG vom 11. Juli 2000 [B 47/98] Erw. 4d; vgl. auch SVR 2005 BVG Nr. 5 S. 16 Erw. 2.3.2). Folglich unterliegt die Anspruchsbeurteilung auch insoweit der freien Kognition, als die Beklagte argumentiert, es habe bereits vor dem Stellenantritt des KlÄ¼gers bei einer Tochtergesellschaft der seinerzeitigen A.\_\_\_\_ AG (30. August 1993) und der damit einhergehenden Versicherungsunterstellung (1. Dezember 1993 bis 31. Oktober 1994 bzw. inkl. Nachdeckungsfrist bis 30. November 1994) eine mit der InvaliditÄ¼t sachlich zusammenhÄ¼ngende und masslich relevante sowie im zeitlichen Konnex ununterbrochene ArbeitsunfÄ¼higkeit vorgelegen.

#### **E. 1.4**

1.4.1Ä¼ Das Gericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag Dritte zum Verfahren beiladen, wenn diese ein schutzwÄ¼rdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn eine Partei ein schutzwÄ¼rdiges Interesse an der Beiladung der Dritten geltend macht (Ä¼ 14 Abs. 1 GSVGer). Die Beigeladenen haben im Verfahren Parteistellung (Ä¼ 14 Abs. 2 GSVGer), und die prozessleitenden Anordnungen sowie der Entscheid in der Sache selbst sind auch fÄ¼r die Beigeladenen verbindlich (Ä¼ 14 Abs. 3 GSVGer; vgl. auch Art. 102 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ä¼ber das Bundesgericht [BGG] und Art. 110 Abs. 1 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes Ä¼ber die Organisation der Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz/OG]). Die Beiladung bedeutet mithin den Beizug einer am Verfahrensausgang interessierten Person durch die BehÄ¼rde oder das Gericht in ein Verfahren, welches zwischen anderen Personen anhÄ¼ngig gemacht worden ist (RKUV 2003 Nr. U 485 S. 257; HÄ¼rner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Habil. ZÄ¼rich 2000, S. 166 Rz. 299). Der Einbezug Beteiligter in den Schriftenwechsel erfolgt einerseits zum Zweck, die Rechtskraft des Urteils auf die Beigeladenen auszudehnen, so dass diese in einem spÄ¼ter gegen sie gerichteten Prozess dieses Urteil gegen sich gelten lassen mÄ¼ssen. Damit sollen in der Sache widersprÄ¼chliche Entscheide verhindert werden (BGE 125 V 94 Erw. 8b; ZÄ¼nd, Die Beiladung im Sozialversicherungsprozess, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2004, St. Gallen 2004, S. 35-62, S. 38; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz Ä¼ber die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern [VRPG], Bern 1997, Rz. 1 zu Art. 14 VRPG; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 183 f.). Insoweit dient die Beiladung der Koordination des materiellen Rechts (ZÄ¼nd, a.a.O., S. 38). Andererseits ermÄ¼glicht es die Beiladung, dem Recht auf vorgÄ¼ngige AnhÄ¼rung Rechnung zu

tragen, bevor ein nachteiliger Entscheid ergeht; damit ist die Beiladung auch Ausfluss des rechtlichen Gehörs (Urteil des EVG vom 16. Oktober 2006 [H 72/06] Erw. 2.2; KÄllz/HÄrner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., ZÄrich 1998, S. 191 f. Rz. 528 f.).

1.4.2.2 Mit Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons '\_\_\_' vom 18. Juli 2005 und Urteil des EVG vom 3. April 2006 (Urk. 2/8) war ein Anspruch des KlÄgers auf Invalidenleistungen gegenÄber der Personalvorsorgestiftung Y. \_\_\_ in Liquidation verneint worden. Dies - unter anderem (vgl. Urk. 2/8 Erw. 4) - mit der hÄchstrichterlichen BegrÄndung, dass die InvaliditÄt des KlÄgers zwar auf das im Jahr 1991 in Erscheinung getretene RÄckenleiden zurÄckzufÄhren sei und der sachliche Zusammenhang zwischen der wegen des RÄckenleidens im Jahr 1991 aufgetretenen ArbeitsunÄhigkeit und der InvaliditÄt gegeben sei, es jedoch am ebenfalls erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang fehle. So habe sich der KlÄger seit der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung ab Mai 1992 wegen seines RÄckenleidens weder in Ärztlicher Behandlung befunden noch sei bis zum 21. MÄrz 1994 eine ArbeitsunÄhigkeit bescheinigt worden. Am 30. August 1993 habe er eine Stelle als Dreher bei der A. \_\_\_ AG angenommen und mit vollem Pensum bis zum 21. MÄrz 1994 gearbeitet, also wÄhrend rund 6.5 Monaten, bevor sich wieder eine ArbeitsunÄhigkeit eingestellt habe. Angesichts dieser beiden lÄngeren beschwerdefreien Intervalle sei der zeitliche Zusammenhang zu verneinen, zumal fÄr die Zeit der Arbeitslosigkeit keine ArbeitsunÄhigkeit bescheinigt sei (womit es an echtzeitlichen und damit hohe Beweiskraft aufweisenden Ärztlichen Dokumenten fehle) und wÄhrend des Bezugs von ArbeitslosenentschÄdigung bis 30. August 1993 denn auch (unbestrittenermassen) uneingeschrÄnkte VermittlungsÄhigkeit bestanden habe (Urk. 2/8 Erw. 3). Da die nunmehr ins Recht gefasste Beklagte seinerzeit - soweit ersichtlich - weder in das kantonale noch ins Verfahren vor EVG einbezogen worden war (Urk. 2/8 S. 1 und S. 6; vgl. Urk. 13/17-18), kommt der hÄchstrichterlichen Feststellung zwischen Mai 1992 und 21. MÄrz 1994 vorgelegener lÄngerer beschwerdefreier Intervalle, worunter eine rund 6.5-monatige VollzeitÄtigkeit bei dem der Beklagten angeschlossenen Arbeitgeber, keine Rechtskraftwirkung zu. Folglich unterliegt die Anspruchsbeurteilung auch insoweit der freien Kognition des hiesigen Gerichts.

2.

## E. 2

2.1.1.1 Mit Eingabe vom 30. MÄrz 2007 (Urk. 1; samt Beilagen [Urk. 2/2-13]) liess X. \_\_\_ beim Sozialversicherungsgericht des Kantons ZÄrich Klage gegen die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft erheben mit dem Rechtsbegehren um Verpflichtung derselben zur Ausrichtung der gesetzlichen und reglementarischen Invalidenleistungen mit Wirkung ab 1. Juni 1996, zuzÄglich Verzugszins von 5 % (S. 2 Antr.-Ziff. 1). DarÄber hinaus liess er die Erstattung der Kosten fÄr ein zu erstellendes neurochirurgisches Gutachten beantragen (S. 2 Antr.-Ziff. 2). Alles unter Kosten- und EntschÄdigungsfolge zulasten der Gegenpartei (S. 2 Antr.-Ziff. 3).

2.2.1.1 Die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft beantragte mit Klageantwort vom 22. Juni 2007 (Urk. 8; samt Aktenbeilage [Urk. 9/1-17]) die kosten- und entschÄdigungsfÄllige Abweisung der

Klage (S. 2).

Nachdem mit Gerichtsverfugung vom 26. Juni 2007 (Urk. 10) die IV-Akten in Sachen des Klagers beigezogen worden waren (Urk. 13/1-24.25; vgl. bermittlungsschreiben der IV-Stelle des Kantons '\_\_\_' vom 5. Juli 2007 [Urk. 12]), hielten die Parteien mit Replik vom 15. Oktober 2007 (Urk. 18; samt Beilage [Urk. 19]) respektive Duplik vom 19. Dezember 2007 (Urk. 23; samt Beilagen [Urk. 24/18-24]) an ihren eingangs gestellten Begehren und Antragen fest, worauf am 7. Januar 2008 der Schriftenwechsel geschlossen wurde (Urk. 25).

## E. 2.1

2.1.1  Das Gesetz (Art. 23 [lit. a] BVG) knpft den Anspruch auf die Ausrichtung einer Invalidenleistung der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge - wie bereits erwhnt (oben Erw. 1.2.1) - an das Bestehen eines Versicherungsverhltnisses im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfhigkeit, deren Ursache zur Invaliditt gefhrt hat.

Der Anspruch auf Invalidenleistungen der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge setzt somit einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der whrend der Dauer des Vorsorgeverhltnisses eingetretenen Arbeitsunfhigkeit und der allenfalls erst spter bestehenden Invaliditt voraus. Die 1. BVG-Revision hat an dem fr die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung massgebenden Erfordernis des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Eintritt der Arbeitsunfhigkeit und Invaliditt nichts gendert.

2.1.2  Der sachliche Konnex ist zu bejahen, wenn der Gesundheitsschaden, der zur Arbeitsunfhigkeit gefhrt hat, von der Art her im Wesentlichen derselbe ist, welcher der Erwerbsunfhigkeit zugrunde liegt (BGE 134 V 20 Erw. 3.2).

Der zeitliche Zusammenhang setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfhigkeit nicht whrend lngerer Zeit wieder arbeitsfhig geworden ist (BGE 134 V 20 Erw. 3.2.1). Massgebend ist die Arbeitsfhigkeit in einer der gesundheitlichen Beeintrchtigung angepassten zumutbaren Ttigkeit; diese muss bezogen auf die angestammte Ttigkeit die Erzielung eines rentenausschliessenden Einkommens erlauben (BGE 134 V 20 Erw. 5.3). Bei der Prfung dieser Frage sind die gesamten Umstnde des konkreten Einzelfalles zu bercksichtigen, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch den Arzt sowie die Beweggrnde, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben. Zu den fr die Beurteilung des zeitlichen Konnexes relevanten Umstnden zhlen auch die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhltnisse, wie etwa die Tatsache, dass eine versicherte Person ber lngere Zeit hinweg als voll vermittlungsfhige Stellensuchende Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht (Urteile des EVG vom 26. Mai 2003 [B 100/02] Erw. 4.1 und 18. Oktober 2006 [B 18/06] Erw. 4.2.1, am Ende mit Hinweisen). Allerdings kann solchen Zeiten nicht die gleiche Bedeutung beigezogen werden wie Zeiten effektiver Erwerbsttigkeit (Urteil des EVG vom 21. November 2002 [B 23/01] Erw. 3.3). Mit Bezug auf die Dauer der den zeitlichen Konnex unterbrechenden Arbeitsfhigkeit kann die Regel von Art. 88a Abs. 1 IVV als Richtschnur gelten. Nach dieser Bestimmung ist eine anspruchsbeeinflussende Verbesserung der Erwerbsfhigkeit in jedem Fall zu bercksichtigen, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Bestand whrend mindestens

drei Monaten wieder volle Arbeitsfähigkeit und erschien gestützt darauf eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich, stellt dies ein gewichtiges Indiz für eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs dar. Anders verhält es sich, wenn die fragliche, allenfalls mehr als 3-monatige Tätigkeit als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruhte und eine dauerhafte Wiedereingliederung aber unwahrscheinlich war (BGE 123 V 262 Erw. 1c sowie 120 V 112 Erw. 2c/aa und bb, mit Hinweisen; Urteil des EVG vom 21. November 2002 [B 23/01] Erw. 3.3; Brühwiler, Obligatorische berufliche Vorsorge, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR]/Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2006, S. 2043 Rz. 109; Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zschr. 2005, S. 279 f.; Vetter-Schreiber, Berufliche Vorsorge [Kommentar zum BVG und zu weiteren Erlassen], Zschr. 2005, S. 91 f.; vgl. zum Ganzen: BGE 134 V 20 Erw. 3.2 und 3.2.1).

2.1.3.1 Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, ist eine Tatfrage.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG wird eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Umfang ab 20 % als erheblich angesehen (AHI 1998 S. 124). Diese Erheblichkeitsschwelle ist auch im Zusammenhang mit der Frage nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vor Beendigung des Vorsorgeverhältnisses beachtlich (vgl. Urteil des BGer vom 26. Februar 2008 [9C\_772/2007] Erw. 3.2; Urteile des EVG vom 7. Oktober 1998 [B 48/97] Erw. 1 und 29. April 1998 [B 18/97] Erw. 4b; Brühwiler, a.a.O., S. 2042 Rz. 105). Darüber hinaus muss sich die schwellenwertige Arbeitsunfähigkeit auf das Arbeitsverhältnis sinnföellig auswirken oder ausgewirkt haben. Es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person im bisherigen Beruf (BGE 134 V 20 Erw. 5.3) an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht (Erw. 4.2 des in SZS 2003 S. 434 zusammengefassten Urteils des EVG vom 5. Februar 2003 [B 13/01]; Urteil des EVG vom 28. Juli 2003 [B 86/01] Erw. 5.3). Vielmehr muss der Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 Erw. 5b, mit Hinweisen) echtzeitlich nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Urteile des BGer vom 11. Juni 2008 [9C\_96/2008] Erw. 2.2 und 25. Oktober 2007 [B 157/06] Erw. 2.2 sowie des EVG vom 23. Oktober 2006 [B 61/06] Erw. 2.2 und 3.2).

## E. 2.2

2.2.1.1 Das einschlägige Reglement (Urk. 9/2) geht - wie von der Beklagten eingeräumt wird (Urk. 8 S. 4 f. Ziff. III/B/1.1) - von einem mit der IV vergleichbaren Invaliditätsbegriff aus (Ziff. 18, insbes. Ziff. 18.1). Es geht insoweit zugunsten der Versicherten weiter als das Gesetz, als bereits bei einer Erwerbsunfähigkeit von 25 % Anspruch auf Leistungen besteht (Ziff. 18.4; vgl. zum Rentenanspruch, zur Rentenberechnung und zum Rentenbeginn im übrigen Ziff. 28 [in Verbindung mit Ziff. 18 bzw. Ziff. 4.1]). Bei dieser Ausgangslage unterliegt die Anspruchsprüfung den oben dargelegten Grundsätzen (Erw. 2.1.1-4).



bevor er die Arbeit am 21. März 1994 beschwerdebedingt niederlegen musste und ab 28. März 1994 nurmehr zu 50 % wieder aufnehmen konnte und ehe er Ende August 1994 schliesslich ganz ausfiel und sich am 8. September 1994 einer Operation unterziehen musste. Während diesen rund 6.5 Monaten ist lediglich eine krankheitsbedingte Kurzabsenz von 19. bis 21. Januar 1994 zu verzeichnen, wobei ein Zusammenhang mit der Rückenproblematik beklagterseits weder geltend gemacht wird (vgl. Urk. 8 und 23) noch anderweitig ersichtlich ist. Ein arbeitsrechtlich in Erscheinung getretener, sich sinnföellig auf das Arbeitsverhältnis auswirkender Niederschlag einer schwellenwertigen Arbeitsunfähigkeit ist vor dem 21. März 1994 nicht dokumentiert. So fehlt im Arbeitgeberbericht vom 10. Oktober 1995 (Urk. 2/2 = 13/24.21 S. 4-6) jeglicher Hinweis auf eine bis 21. März 1994 festgestellte, geschweige denn abgemahnte Minderleistung oder bis dahin gehöufte gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle (vgl. auch Krankheitsanzeige des Arbeitgebers zuhanden der Krankentaggeldversicherung vom Mai 1994 [Urk. 13/24.7 S. 38]). Dafür, dass die Anstellung und Beschöftigung bei dem der Beklagten angeschlossenen Arbeitgeber auf sozialen Erwöngungen beruht hötte, finden sich ebenfalls keine Anhaltspunkte. Unter Mitberöcksichtigung des Umstands, dass zwischen Mai 1992 und August 1993 keine Arbeitsunfähigkeit dokumentiert ist und dem Klöger in dieser Zeit Arbeitslosenentschödigung nach Massgabe einer uneingeschrönkten Vermittlungsfödigkeit ausgerichtet wurde, föhrt dies mit dem damaligen EVG zum Schluss auf eine den engen zeitlichen Zusammenhang zu fröheren Arbeitsunfähigkeiten unterbrechende löngere Zeitspanne weitgehender oder zumindest relativer Beschwerdefreiheit.

Nun mag der Klöger selbst in der im August 1995 erfolgten IV-Anmeldung unter dem Titel 'Allföellige ergönzende Bemerkungen allgemeiner Art' sömtliche ab August 1993 getötigten Eingliederungsbemöhlungen als an der Röckproblematik gescheiterte Arbeitsversuche bezeichnet haben (Urk. 13/24.1 = 24/22, je S. 6). Indessen ändert diese nachträglliche resignative Betrachtung nichts daran, dass ab Ende August 1993 wörend einer öber halbjöhrigen Periode eine bei vollem Pensum effektiv ausgeöbte Arbeitsfödigkeit bestanden hatte und gestözt darauf prospektiv mit einer dauerhaften Wiedererlangung der Erwerbsfödigkeit gerechnet werden durfte. Das Gleiche gilt auch föur spätere örztliche Bezeichnungen als blosser Arbeitsversuch (so etwa im Gutachten von Prof. Dr. med. F.\_\_\_\_, Dr. med. G.\_\_\_\_ und Dr. med. H.\_\_\_\_, Klinik föur Rheumatologie und Klinische Immunologie/Allergologie am Spital B.\_\_\_\_, vom 14. Oktober 2002 [Urk. 13/10 = 24/18]). Und selbst die Tatsache, dass schon am 27. Dezember 1993 eine CT-Folgeuntersuchung durchgeföht worden war, bei der ein gegenöber 1991 im Wesentlichen unverönderter Befund mit Diskushernie L5/S1 links erhoben wurde (Urk. 13/24.7 S. 60-61 = 24/23-24), vermag diese Einschötzung nicht nachhaltig zu erschötern, wurde doch örztlicherseits ungeachtet dessen sowie unbesehen eines allenfalls gesteigerten Beschwerdeaufkommens (vgl. dazu etwa Bericht des Spitals I.\_\_\_\_, Abteilung föur Rehabilitation und geriatrische Medizin, vom 20. Oktober 1995 [Urk. 13/24.7 S. 39-41]) bis im Fröhjahr 1994 verschiedentlich (ausdröcklich oder sinngemöss) eine volle Arbeitsfödigkeit vermerkt (vgl. etwa Beiblatt zum Bericht von Dr. med. J.\_\_\_\_, Facharzt föur Innere Medizin, '\_\_\_\_', vom 4. September 1995 [Urk. 2/13 = 13/24.7 S. 43-45 = 24/20], Arztzeugnis von Dr. J.\_\_\_\_ vom 29. Januar 1998 [Urk. 9/8] und Gutachten von Prof. Dr. med. K.\_\_\_\_ und Dr. med. L.\_\_\_\_, Neurochirurgische Klinik am Spital B.\_\_\_\_, vom 1. November 1998 [Urk. 13/24.7 S. 6-9]; vgl. auch Abrechnung der Krankentaggeldversicherung vom 18. Januar 1995 [Urk. 13/24.15 S. 29]); eine das

Leistungsvermögen tangierende, sich auf das Arbeitsverhältnis niederschlagende eigentliche Exazerbation wurde erst per 21. März 1994 verzeichnet (vgl. Attest von Dr. J. \_\_\_ vom 27. April 1994 [Urk. 13/24.7 S. 37]).

Nach dem Gesagten bleibt es im Ergebnis bei dem im EVG-Urteil vom 3. April 2006 (Urk. 2/8) konstatierten Intervall wiedererlangter Arbeitsfähigkeit zwischen Mai 1992 und Mitte März 1994 und dem infolgedessen entfallenen (engen) zeitlichen Zusammenhang zu der 1991/92 aufgetretenen sachbezüglichen Arbeitsunfähigkeit. Damit fällt der Eintritt der ursprünglich zur Invalidität führenden klägerischen Arbeitsunfähigkeit in die Versicherungszeit bei der Beklagten, womit letztere für vom Kläger beanspruchte Invalidenleistungen aufzukommen hat.

### **E. 3**

3.1 Die Angelegenheit erweist sich beim derzeitigen Aktenstand als spruchreif und kann demzufolge ohne Weiterungen der Erledigung zugeführt werden.

3.2 Auf die Vorbringen der Parteien (Urk. 1, 8, 18 und 23) sowie die zu würdigen Unterlagen (Urk. 2/2-13, 9/1-17, 19 und 24/18-24) wird - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

#### **E. 3.1**

3.1.1 Gemäss Art. 41 Abs. 1 BVG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung verjähren Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen nach fünf, andere nach zehn Jahren; Art. 129-142 des Obligationenrechts (OR) sind anwendbar. Laut Art. 41 Abs. 1 BVG in der seit 1. Januar 2005 gültigen Fassung (gemäss 1. BVG-Revision) verjähren die Leistungsansprüche nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben. Nach Abs. 2 der revidierten Bestimmung verjähren Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen nach fünf, andere nach zehn Jahren; Art. 129-142 OR sind anwendbar. Mangels einer Übergangsbestimmung gilt die Änderung von Art. 41 Abs. 1 und 2 BVG auch für die bei ihrem Inkrafttreten noch nicht verjäherten Forderungen (BGE 131 V 425 Erw. 5.1-2, mit Hinweisen; vgl. Holzer, Verjährung und Verwirkung der Leistungsansprüche im Sozialversicherungsrecht, Diss. Freiburg 2005, S. 154). Mit dem neu gefassten Art. 41 Abs. 1 BVG führte der Gesetzgeber auch für die berufliche Vorsorge den Grundsatz der Unverjährbarkeit des Stammrechts auf eine Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrente ein, allerdings nur für Versicherte, welche im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung noch nicht verlassen haben. Hingegen hielt er an der Verjährbarkeit der einzelnen Forderungen fest, indem er den bisherigen Abs. 1 von Art. 41 BVG unverändert in Abs. 2 des revidierten Art. 41 BVG übernahm. Demnach verjährt zwar gegebenenfalls das Rentenstammrecht nicht, die einzelnen Rentenzahlungen unterliegen aber nach wie vor der 5-jährigen Verjährungsfrist (Botschaft zur 1. BVG-Revision vom 1. März 2000, BBl 2000 S. 2694; vgl. Brecht/Schnyder, Änderungen bei den Leistungen der beruflichen Vorsorge, SZS 2005 S. 56; Brühlwiler, a.a.O., S. 2061 f. Rz. 163 f.; Holzer, a.a.O., S. 153 ff.; Riemer/Riemer-Kafka, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006 Rz. 93 f. zu Art. 7; Stauffer, Berufliche Vorsorge, ZÄr 2008, S. 347 Rz. 933;

Vetter-Schreiber, a.a.O, S. 143 f.). Die 1. BVG-Revision hat somit nichts daran geÄndert, dass die einzelnen Forderungen der VerjÄhrung unterliegen (vgl. zum Ganzen: Urteil des BGer vom 28. September 2007 [9C\_321/2007] Erw. 2.1-3).

3.1.2Ä Ä Die Beklagte anerkennt, dass vorliegend infolge der per 1. Januar 2005 in Kraft getretenen 1. BVG-Revision keine VerjÄhrung des Rentenstammrechts eingetreten ist (Urk. 8 S. 8 Ziff. II/B/5.1). Indessen macht sie einredeweise die VerjÄhrung der am 23. Mai 2006 bereits mehr als fÄ¼nf Jahre fÄ¼llig gewesenen periodischen RentenbetrÄffnisse geltend (Urk. 8 S. 9 Ziff. II/B/5.2).

### E. 3.2

3.2.1Ä Ä Die VerjÄhrung beginnt mit der FÄ¼lligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR). Eine Forderung ist fÄ¼llig, wenn der GlÄ¼ubiger sie verlangen und nÄ¼tigenfalls einklagen kann (BGE 129 III 541 Erw. 3.2.1; in StR 55/2000 S. 573 und Pra 2000 Nr. 169 S. 1030 verÄ¼ffentlichtes Urteil des BGer vom 26. Mai 2000 [2P.43/2000] Erw. 2c). Dies ist in der Regel im Zeitpunkt ihrer Entstehung der Fall, sofern nicht Gesetz, Vertrag oder die Natur der Forderung eine andere LÄ¼sung nahe legen (Art. 75 OR). Nach der Rechtsprechung ist eine Leistung aus beruflicher Vorsorge dann fÄ¼llig, wenn gemÄ¼ss den anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen die Forderung entsteht (BGE 132 V 162 Erw. 3 und 126 V 263 Erw. 3a; Urteil des EVG vom 5. Juni 2001 [B 6/01] Erw. 2 [mit Zusammenfassung in SZS 2003 S. 49]), was in Bezug auf die Invalidenrente grundsÄ¼tzlich mit dem Ablauf der Wartefrist gemÄ¼ss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BVG) der Fall ist (BGE 132 V 164 f.; SVR 2007 BVG Nr. 22 Erw. 3.2; vgl. auch Urteile des EVG vom 24. April 2003 [B 91/02] Erw. 3.1 [mit Zusammenfassung in SZS 2004 S. 454] und 4. August 2000 [B 9/99] Erw. 3c [mit Zusammenfassung in SZS 2003 S. 48]). GemÄ¼ss Art. 38 BVG werden die Renten in der Regel monatlich ausgerichtet.

3.2.2Ä Ä Bei fehlender reglementarischer Grundlage (vgl. Urk. 9/2) kommt vorliegend Art. 38 (Satz 1) BVG zum Zug, wonach die Renten monatlich ausgerichtet und folglich auch monatlich (mangels gegenteiliger Anordnung zu Monatsanfang) fÄ¼llig werden. Angesichts der von der Beklagten am 23. Mai und 21. Dezember 2006 abgegebenen VerjÄhrungsverzichtserklÄ¼rungen (Urk. 9/14 und 9/17; vgl. Urk. 9/16) fÄ¼r damals noch nicht verjÄhrte RentenbetrÄffnisse erweisen sich sÄ¼mtliche vor Juni 2001 entstandenen Rentenforderungen als verjÄhrt.

### E. 3.3

3.3.1Ä Ä Bei der Leistungsverpflichtung ist zu beachten, dass die zuzusprechenden fÄ¼lligen RentenbetrÄffnisse praxismÄ¼ss zu verzinsen sind, wobei der gesetzliche Zinssatz 5 % betrÄ¼gt (Art. 104 f. OR; vgl. BGE 119 V 131 ff.).

3.3.2Ä Ä Im Ä¼brigen bleibt anzumerken, dass der Beklagten das vom KlÄ¼ger wÄ¼hrend der Versicherungszeit geÄ¼fnete und in eine FreizÄ¼ligkeitspolice Ä¼berfÄ¼hrte Vorsorgeguthaben (Urk. 2/3 = 9/3 und 9/4) insoweit zurÄ¼ckzuerstatten ist, als dies zur Auszahlung der geschuldeten Invalidenleistungen nÄ¼tig ist (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes Ä¼ber die FreizÄ¼ligkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [FZG]), andernfalls mit einer entsprechenden KÄ¼rzung der Invalidenleistungen zu rechnen wÄ¼re (Art. 3 Abs. 3 FZG). Es wird Sache der Beklagten sein, unter pflichtgemÄ¼sser Mitwirkung des KlÄ¼gers eine nÄ¼tige (RÄ¼ck-)Ä¼bertragung in die Wege zu leiten und die Rentenleistung (inkl. eventueller

-kÄ¼rzung) zu berechnen.

#### **E. 4**

4.1Ä Ä Ä Ä Zusammengefasst fÄ¼hrt dies zur teilweisen Gutheissung der Klage und Verpflichtung der Beklagten, dem KlÄ¼ger mit Wirkung ab dem 1. Juni 2001 (anstatt wie beantragt ab dem 1. Juni 1996) Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe eines InvaliditÄ¼tsgrades von 100 % auszurichten, zuzÄ¼glich 5 % Zins auf den bis zur Klageeinleitung verfallenen Betreffnissen ab dem 30. MÄ¼rz 2007 sowie auf den seither fÄ¼llig gewordenen Betreffnissen ab dem jeweiligen FÄ¼lligkeitsdatum.

4.2Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Ä§ 33 GSVGer).

#### **E. 4.3**

4.3.1Ä Ä Ä AusgangsgemÄ¼ss ist die Beklagte zur Bezahlung einer reduzierten, ohne RÄ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessenden EntschÄ¼digung an den zwar nicht anwaltlich, aber dennoch fachkundig vertretenen KlÄ¼ger zu verpflichten (Ä§ 34 Abs. 1 und 3 GSVGer in Verbindung mit Ä§ 7 f. der Verordnung Ä¼ber die GebÄ¼hren, Kosten und EntschÄ¼digungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]).

Zu den entschÄ¼digungsfÄ¼lligen Parteikosten gehÄ¼ren neben den Vertretungskosten besondere Auslagen, die fÄ¼r AbklÄ¼rungsmassnahmen entstanden sind, welche durch den Versicherer beziehungsweise das kantonale Versicherungsgericht anzuordnen und durchzufÄ¼hren gewesen wÄ¼ren, an deren Stelle jedoch durch die Partei veranlasst wurden. PraxisgemÄ¼ss sind solche Kosten zu ersetzen, wenn das eingeholte Gutachten massgebend fÄ¼r die Beurteilung der Streitfrage war (vgl. etwa Kieser, Kommentar zum Bundesgesetz Ä¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], ZÄ¼rich 2009, Rz. 113 zu Art. 61 ATSG, mit Hinweisen auf die auch ausserhalb des Anwendungsbereichs des ATSG einschlä¼gige Rechtsprechung). So verhÄ¼lt es sich hier nicht. Wohl hatte sich die Beklagte vorprozessual zunÄ¼chst auf den Standpunkt gestellt, die zur InvaliditÄ¼t fÄ¼hrende ArbeitsunfÄ¼higkeit sei gemÄ¼ss der mit VerfÄ¼gung vom 24. Juli 1997 (Urk. 2/5 = 13/24.16 S. 20-24) getroffenen IV-rechtlichen Festlegung erst nach dem Versicherungsaustritt (inkl. Nachdeckung) erfolgt (Stellungnahme vom 19. Dezember 1997 [Urk. 2/4 = 9/6]). Aufgrund des spÄ¼ter eingenommenen vorprozessualen Standpunkts (Stellungnahme vom 18. November 1998 [Urk. 2/7 = 9/11]) und den diesen bekrÄ¼ftigenden prozessualen Vorbringen (Urk. 8; vgl. auch Urk. 23), wonach bereits vor dem Versicherungseintritt eine mit der InvaliditÄ¼t sachlich zusammenhÄ¼ngende und masslich relevante sowie im zeitlichen Konnex ununterbrochene ArbeitsunfÄ¼higkeit vorgelegen habe, waren die vom KlÄ¼ger mittels des replicando nachgebrachten neurochirurgischen Gutachtens (vom 20. Juni 2007 [Urk. 19]) getÄ¼rtigten BeweisbemÄ¼hungen indessen unnÄ¼tig und fÄ¼r die Beurteilung der effektiven Streitfrage ohne Belang. Im Ä¼brigen sind die Gutachtenskosten der HÄ¼he nach unsubstantiiert und unbelegt geblieben.

4.3.2Ä Ä Hinsichtlich der von der Beklagten wiederholt beantragten Zusprechung einer ProzessentschÄ¼digung ist festzuhalten, dass Art. 73 Abs. 2 BVG einen Anspruch der obsiegenden VersicherungstrÄ¼gerin zwar nicht ausschliesst. Indes werden den TrÄ¼gern der beruflichen Vorsorge gemÄ¼ss BVG beziehungsweise den mit Ä¼ffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zur frÄ¼heren

Bestimmung gemäss Art. 159 Abs. 2 OG (in Kraft gestanden bis Ende 2006)  
praxisgemäss keine Parteientscheidungen zugesprochen (vgl. Â§ 34 Abs. 2 GSVGer).  
Es besteht kein Grund, bei der Beklagten im Umfang ihres teilweisen Obsiegens anders zu  
verfahren (vgl. BGE 128 V 133 Erw. 5b, 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7 und 117 V  
349 Erw. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 Erw. 5b und 320 Erw. 1a und b  
sowie 112 V 356 Erw. 6).

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet,  
dem Kläger mit Wirkung ab dem 1. Juni 2001 Invalidenleistungen der beruflichen  
Vorsorge nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von 100 % auszurichten, zuzüglich 5  
% Zins auf den bis zur Klageeinleitung verfallenen Betreffnissen ab dem 30. März 2007  
sowie auf den seither fällig gewordenen Betreffnissen ab dem jeweiligen  
Fälligkeitsdatum.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine reduzierte  
Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Guido Bärlé Andreoli

- Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung  
beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90  
ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis  
und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom  
18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,  
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der  
Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu  
enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden  
sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.